

- I. II. Verordnung eine allgemeine Instruktion, sowie eine Geschäftsordnung entworfen worden, welche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht werden, mit der Bemerkung, daß danach bei Ausmittelung, Abschätzung und Katastrirung des Grundbesizes allenthalben zu verfahren ist.

- III. J. 5. 3 und 6 aufzustellenden Spezialkommissionen eine Instruktion entworfen und zugleich eine Anleitung zu Aufstellung der Zinsbücher und zu Anfertigung von Zinsläufen bearbeitet worden, welche nachstehend ebenfalls zur allgemeinen Kunde gebracht werden.

- IV. Dabei wird noch im Rückblick auf frühere Bestimmungen über Aufnahme und Vermessung des Grundbesizes bemerkt gemacht, daß in Veranschaulichung des im Fürstenthume Schleiz für die dortige Landesvermessung bereits angenommenen Maasses und zu Herstellung möglicher Gleichförmigkeit mit den in den Nachbarstaaten angenommenen Bestimmungen der Flächengehalt des Grundbesizes nach dem Maassstabe von Magdeburger Morgen, den Morgen zu 180 Quadratrußen, die Ruthe zu 12 Fuß Rheinisch gerechnet, aufzunehmen und zu katastriren, daß also im Fürstenthume Gera und in der Pfalz Saalburg, wo bisher bei den Vermessungen der Dresdener Schffel zu 120 Quadratrußen, die Ruthe zu 8 Leipziger Ellen gerechnet, zum Grunde gelegt worden ist, eine Umrechnung Platz greifen muß und von der Generalkommission ausgeführt werden wird.

Gera, am 23. August 1850.

Fürstlich Neuh-Weußisches Ministerium das.

von Bretschneider.

Schlid.

I.

Instruktion

für die

General-Kommission zu Ermittlung und Abschätzung des Grundbesizes.

§. 1.

Zu ökonomischer Abschätzung der gesammten Lande des Fürstenthums Neuß sängerer Eins werden für jede Kulturart so viel Klassen aufgestellt, als sich Verschiedenheiten im Kleinertrage und dem darauf zu gründenden Kapitalwerthe vorfinden.

§. 2.

Zur den Zweck der Aufstellung und Berechnung dieser Klassen bereiten die ökonomischen Kommissare, mit Karte und Zinsbuch versehen, so weit diese vorhanden sind, die betreffenden